

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer. physiol. an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg

Vom 13. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer. physiol. an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg vom 25. August 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Doktoranden berichten dem Mentorat jährlich im Rahmen eines Kolloquiums, zu dem sie einladen, in einem Vortrag über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit. ²Die Mitglieder der Promotionskommission sind zu den Kolloquien unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die zehn Werktage nicht unterschreiten soll, ebenfalls zu laden. ³Die Einladung ist der Geschäftsstelle der Promotionskommission zur Verteilung zuzuleiten. ⁴Der Einladung ist der Zwischenbericht beizulegen. ⁵Das erste Kolloquium soll frühestens elf und spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Arbeit stattfinden. ⁶Die Einladung zu den weiteren Kolloquien erfolgt jeweils ca. 24, 36 etc. Monate nach Arbeitsbeginn. ⁷Satz 2 gilt dabei entsprechend.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach den Worten „in deutscher oder englischer Sprache“ die Worte „, im Original mit 5 weiteren Exemplaren,“ eingefügt und am Ende der Nr. 3 der Satz „die Dissertationsschrift kann in Absprache mit der Promotionskommission innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden;“ angefügt.
- b) Es werden folgende Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:
„5. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis;
6. Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission (einschließlich eines Ersatzprüfers).“

3. In § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Nach dem Ende der Auslagefrist besteht für fünf weitere Arbeitstage die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Promotion bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“

4. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die jedes Mitglied der Prüfungskommission“ durch die Worte „welche die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 13. Mai 2014.

Regensburg, den 13. Mai 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2014 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2014.